

## **Regelung zur Vergabe von Zuschüssen für Freizeiten SV XI – „bayerischen KGs“**

1. Der Synodalverband der Ev.-ref. Kirche in Bayern fördert Freizeiten der bayerischen Kirchengemeinden und der Ev.-ref. Jugend Süddeutschlands mit einem Zuschuss. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses für Kirchengemeinden ist, dass die Kirchengemeinde einen Zuschuss in mindestens gleicher Höhe gewährt und dass die Freizeitmaßnahme in sich abgeschlossen abgerechnet wird.
2. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind beizufügen der Zweck der Veranstaltung, die Anzahl der Teilnehmer (mit Teilnehmerliste), die Anzahl der Tage und der Zuschuss der Kirchengemeinde.
3. Freizeiten können pro Tag abgerechnet werden, z.B. eine Fahrt zum Landeskirchentag.
4. Der Zuschuss beträgt bei gesamtkirchlichen Freizeiten der Ev.-ref. Jugend Süddeutschlands (auch Konfi-Camp) pro Teilnehmer und Tag max. 10,-- €, bei Freizeiten und Konfirmanden-Freizeiten der Kirchengemeinden pro Teilnehmer und Tag max. 5,-- €.
5. Die Summe der Zuschüsse von Kirchengemeinde und Synodalverband (für die Ev.-ref. Jugend nur Zuschuss des Synodalverbands) darf den tatsächlichen Finanzbedarf (Differenz aus Ausgaben und Einnahmen) für die Freizeit nicht übersteigen.